Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde
Wörthstr. 19
97082 Würzburg
3800R24-422.03/Ma-009-00

Würzburg, 18.11.2026

Bekanntgabe

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme „Gewässeraufweitung und Verlängerung eines Parallelwerks bei Volkach-Astheim, Main-km 306,60 bis 307,00, rechtes Ufer“ gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Erforderlichkeit, eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall durchzuführen, ergibt sich aufgrund § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 zum UVPG.

I.

Für das oben genannte Vorhaben wurde nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Wesentliche Gründe dieser Feststellung sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Main – Träger des Vorhabens (TdV) – plant als wasserwirtschaftliche Ausbaumaßnahme die Gewässeraufweitung und die Verlängerung eines Parallelwerks bei Volkach-Astheim, Main-km 306,60 bis 307,00, rechtes Ufer zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands des Flusswasserkörpers (FWK) DERW_DEBY_2_F120.

Die Maßnahmenfläche befindet sich an der rechten Uferseite im Stadtgebiet Volkach am Ende der Mainstraße nördlich von Astheim zwischen Main-km 306,60 und 307,00. Die Fläche mit der Flurnummer 1502 der Gemarkung Astheim liegt im Eigentum der Stadt Volkach, die diese Fläche im Rahmen einer Kooperation mit dem TdV für die geplante Maßnahme zur Verfügung stellt. Lediglich der Uferbereich von ca. 5 m liegt im Eigentum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die städtische Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und weist keine besonderen ökologischen Strukturen auf. Der Pachtvertrag für die städtische Fläche läuft aus. Im Uferbereich liegen zwei Biotope. Im unmittelbaren Uferbereich finden sich vereinzelt Büsche. Das Ufer selbst ist mit einer klassischen Steinschüttung befestigt und weist

eine monotone, technisch geprägte Struktur auf. Das Gelände steigt von der Böschungsoberkante zur Mainstraße hin leicht an und weist einen Höhenunterschied von rund zwei Metern auf.

Im Rahmen der Maßnahme wird die Uferlinie um ca. 25 m in das Landesinnere verlegt, sodass eine großflächige Flachwasserzone entsteht. Im Uferbereich der Flachwasserzone wird der Lebensraum für Flora und Fauna durch das Einbringen von Störsteinen und punktuellen Bepflanzungen zusätzlich aufgewertet.

Die Gesamtbearbeitungsfläche umfasst ca. 3.200 m², wovon etwa 1.955 m² in Bezug auf den hydrostatischen Stau als neue Wasserfläche angelegt wird. Im südlichen Bereich der Maßnahmenfläche sollen im Uferbereich standortheimische Gehölze angepflanzt werden, um die Flachwasserzone abschnittsweise zu beschatten. Durch die Anpflanzung wird die Uferstabilität erhöht und eine natürliche Temperaturregulierung des Wassers unterstützt.

Um das ungesicherte Ufer vor Sog und Wellenschlag und damit auch vor ungewollter Erosion zu schützen, ist vor der Herstellung der Flachwasserzone die Herstellung eines durchgehenden Parallelwerks von Main-km 306,60 bis 307,00 durch die Verlängerung und Verbindung zweier bestehender Parallelwerke geplant. Hinter dem verlängerten Parallelwerk wird ein ökologisch geschützter Bereich für Flora und Fauna geschaffen.

Durch die Maßnahme entstehen neue, strukturreiche Flachwasser- und Uferbereiche, die zur ökologischen Aufwertung des Mainufers beitragen. Gleichzeitig wird zusätzlicher Retentionsraum geschaffen, wodurch eine Verbesserung des Hochwasserrückhalts erreicht wird. Insgesamt leistet die Maßnahme einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der WRRL.

Die Bauzeit beträgt für die Herstellung des Parallelwerks ca. einen Monat und für die daran anschließende Herstellung der Flachwasserzone ca. drei Monate.

2. Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt vollständig in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Astheim beträgt ca. 500 m und der zum Campingplatz Volkach auf der anderen Mainseite ca. 130 m. Die Mainstraße endet an der Maßnahmenfläche und geht in einen befestigten Feldweg über. Das Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ (ID LSG-00170.01). Zum Teil liegt die Maßnahmenfläche in den Natura 2000-Gebieten: FFH-Gebiet: „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (6127-371.07) und Vogelschutzgebiet: „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (6027-471.08). Im Uferbereich der Maßnahmenfläche befinden sich die kartierten Biotope

Biotop 6127-1179 Teilfläche 008: „Gewässerbegleitender Auwald am Main westlich Volkach“ und Biotop 6127-1033 Teilfläche 002: „Auwaldsaum und Schilfröhricht am Mainufer nördlich von Astheim“. Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat oder Heilquellenschutzgebiet. Bodendenkmäler sind auf der Maßnahmenfläche nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erfolgt gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG überschlägig unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Grundlage der Prüfung waren die gem. § 7 Abs. 4 i. V. m. Anlage 2 zum UVPG vom TdV übermittelten Angaben.

Im Ergebnis sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft nicht zu erwarten. Auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und kulturelles Erbe kann sich das Vorhaben nachteilig auswirken. Jedoch erreichen die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen aufgrund ihres Ausmaßes, ihrer Dauer und/oder ihrer Häufigkeit bzw. aufgrund von Vorkehrungsmaßnahmen des TdV nicht die Schwelle der Erheblichkeit im Sinne des § 7 Abs. 5 UVPG:

- Wegen der Lage des Vorhabens innerhalb eines Überschwemmungsgebietes werden die Ausführungszeiträume an das Hochwassergeschehen angepasst.
- Das geplante Vorhaben nimmt ca. 3.200 m^2 nicht mehr genutzte Ackerfläche und Böschungsbereiche, die mit Wasserbausteinen befestigt sind, in Anspruch. Davon werden ca. 1.955 m^2 dauerhaft in Wasserfläche umgewandelt. Das Vorhaben ist damit kleinflächig. Es ist räumlich und zeitlich begrenzt und versiegelt keine Flächen.
- Boden wird insgesamt nur in geringem Umfang (ca. 4.200 m^3) in Anspruch genommen.
- Der TdV hat das Bodenmaterial mit einer Bodenanalyse erkundet. Im Ergebnis weist der Oberboden keine relevanten Verunreinigungen auf. Die weiteren untersuchten Bodenproben erfüllen die Anforderungen der Materialklassen BM-0 der ErsatzbaustoffV. Gem. LVGBT sind die untersuchten Materialien als Z1.1 bzw. Z0 einzustufen. Die vorgesehene bodenkundliche Begleitung gewährleistet eine geeignete Verwertung des ausgehobenen Bodenmaterials. Gefährliche Abfälle sind nicht zu erwarten.
- Erhebliche vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser sind nicht zu erwarten:
  - Vorhabenbedingt verschiebt sich die Vorflut kleinflächig um wenige Meter landeinwärts. Die dadurch maximal veränderten Grundwasserstände treten unmittelbar im Vorhabenbereich bzw. am Ufer auf. Die Exfiltration des Grundwassers findet weiterhin statt. Damit sind auch jegliche Beeinflussungen des landeinwärts liegenden Trinkwasserbrunnens durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen.

  - Die während der notwendigen Baggerarbeiten mögliche Freisetzung von Nährstoffen beeinträchtigt den ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers nicht dauerhaft, da sie nur räumlich begrenzt und zeitlich befristet stattfindet. Eine kontinuierliche Bauüberwachung durch den TdV stellt sicher, dass die Auswirkungen auf ein geringstmögliches Maß beschränkt bleiben. Größere Freisetzungen von Nähr- oder Schadstoffen, die den chemischen Zustand des Grundwassers negativ beeinflussen könnten, sind nicht zu erwarten. Zusätzliche Belastungen für den bereits als „schlecht“ eingestuften chemischen Zustand des GWK 2_G056 ergeben sich demnach nicht.
  - Das geplante Vorhaben lässt auch keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK 2_G056 erwarten, da keine Flächen versiegelt werden.
- Durch die geplante Neugestaltung des Ufer- und Auenbereiches werden die Lebensraumbedingungen für die standorttypische Fauna und Flora verbessert. Die vorhabenbedingten geringen Beeinträchtigungen von Vegetation und Fauna minimiert der TdV, indem er die Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an die Bestandssituation anpasst (Bauzeitenregelung, Vorgaben für die Gehölzentnahme). Artenschutzrechtliche Belange werden berücksichtigt, indem der TdV vor der Entnahme Gehölze auf eventuell vorhandene relevante Strukturen (Baumhöhlen, Spalten, Totholzanteile) und auf entsprechende Quartiernutzung kontrolliert. Für eine spätere Beschattung der Flachwasserzone sind im südlichen Bearbeitungsbereich Initialpflanzungen vorgesehen.
- Die Durchführung des Vorhabens führt zu einer lokalen Aufwertung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Mit dem geplanten Vorhaben ist kein besonderes Unfallrisiko verbunden. Der TdV beachtet die einschlägigen Vorgaben und Richtlinien.
- Die gesetzlichen Schallimmissionswerte können eingehalten werden, da die Baustelle ca. 500 m von der nächstgelegen Wohnbebauung in Astheim und ca. 130 m vom Campingplatz Volkach auf der anderen Mainseite entfernt liegt und der TdV die einschlägigen Schutzverordnungen, Richtlinien und Normen beachtet. Im Vorfeld der Baumaßnahme informiert der TdV die Anwohner von Astheim und Volkach und stimmt die Vorgehensweise mit der Stadt Volkach ab. Die Freisetzung von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.
- Die Beeinträchtigung der Anwohner und Freizeitsuchenden durch Lärm und Staub durch das Verkehrsaufkommen für den An- und Abtransport von Material und Geräten während der Baudurchführung reduziert der TdV mit entsprechenden Sperrungen und Umleitungen, die er in Absprache mit der Stadt Volkach festlegt und kommuniziert.
- Bodendenkmäler sind im Planungsumgriff nicht bekannt. Während der Bauarbeiten zu Tage tretende Bodendenkmäler meldet der TdV gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde.

- Das geplante Vorhaben wirkt sich nicht negativ auf das im Vorhabengebiet bestehende Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ (LSG-00170.01) und die Natura 2000 Gebiete FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (6127-371.07) und Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (6027-471.08) aus. Durch das Herstellen eines strukturreichen Uferbereichs und einer beruhigten Wasserfläche hinter dem Parallelwerk wertet die Maßnahme die ökologischen und landschaftlichen Strukturen auf. Sie entspricht damit den Schutzzielen der Schutzgebiete.
- Die geplante Gewässeraufweitung wandelt Teilbereiche der bestehenden Biotope (Biotop 6127-1179 Teilfläche 008: „Gewässerbegleitender Auwald am Main westlich Volkach“ und Biotop 6127-1033 Teilfläche 002: „Auwaldsaum und Schilfröhricht am Mainufer nördlich von Astheim“) in eine Wasserfläche um, die maßnahmenbedingt Bestandteil neuer Biotope werden. Dies führt insgesamt zu einer ökologischen Gesamtaufwertung im Vergleich zur bisherigen Biotopsituation. Die Untere Naturschutzbehörde bewertet die geplante Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht als unkritisch und begrüßt sie ausdrücklich.
- Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen der WRRL vereinbar.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Wörthstr. 19, 97082 Würzburg nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag
Janson